

Seitz
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

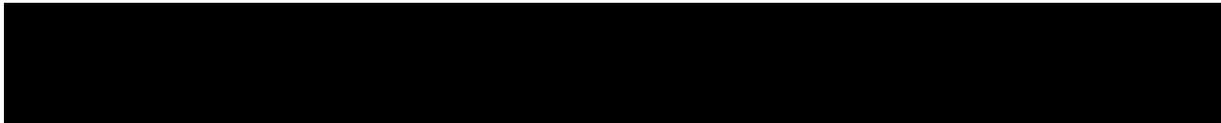


- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

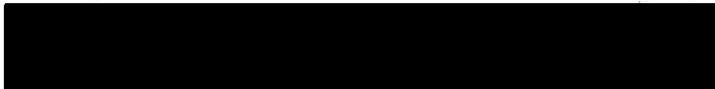
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Ulm
Weinhof 23, 89073 Ulm

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:



DGB RECHTSSCHUTZ GMBH
BÜRO ULM
29. JULI 2019
MANDANT z. KT WV
ERL: FRIST/TERMIN

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Augsburg - Kammer Neu-Ulm - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 2019 durch den Direktor des Arbeitsgerichts Taubert und die ehrenamtlichen Richter Teufel und Kroker

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf € 9.423,25 festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche für die Zeit vom 19.1.2018 bis zum 30.4.2018.

Das seit 1990 bestehende Arbeitsverhältnis war von der Beklagten am 26.9.2017 zum 30.4.2018 gekündigt worden.

Der Kläger war arbeitsunfähig erkrankt vom 16.1.2017 bis zum 23.10.2017 und anschließend vom 24.10.2017 bis zum 27.11.2017 auf Kur. Ab dem 28.11.2017 war er wieder arbeitsunfähig erkrankt. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wurden bis 18.1.2018 erteilt.

Das Arbeitsverhältnis endete durch einen gemäß § 278 Abs.6 ZPO gerichtlich festgestellten Vergleich vom 3.1.2018, mit – soweit hier von Bedeutung – folgendem Inhalt:

„ . . .

1. Die Parteien stellen außer Streit, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis durch die ordentliche, betriebsbedingte und fristgerechte Kündigung der Beklagten vom 26.09.2017 mit Ablauf des 30.04.2018 beendet wird.

2. ...

3. Sofern der Kläger vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder arbeitsfähig wird, wird er unwiderruflich unter Fortzahlung der Vergütung in Höhe von EUR 2.988,96 brutto monatlich freigestellt.

...“

Die Beklagte hatte durch ihre Prozessbevollmächtigten zuvor mit Schreiben vom 3.12.2017 (Bl.55 ff. d.A.) in der hier maßgeblichen Ziffer 3 des Vergleiches folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Sofern der Kläger vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder arbeitsfähig wird, wird er unwiderruflich unter Fortzahlung der Vergütung in Höhe von EUR 2.988,96 brutto monatlich freigestellt. *Der Kläger hat die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit durch ein aussagekräftiges Attest nachzuweisen.*“

Der Kläger war mit Satz 2 des Vorschlages nicht einverstanden und lies dies der Beklagten durch Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 15.12.2017 auch mitteilen. Die Regelung wurde dann auch nicht in den festgestellten Vergleichstext aufgenommen.

Im Schreiben vom 15.12.2017 (Bl.58 d.A.) teilten die Klägervetreter der Beklagten auch Folgendes mit:

„Die Freistellung erfolgte unwiderruflich bereits im Kündigungsschreiben vom 26.9.2017. Unser Mandant ist aktuell bis 11.1.2018 arbeitsunfähig krank.“

Der Kläger hat behauptet, er habe sich am 19.1.2018 bei der Beklagten gemeldet und mitgeteilt, er sei wieder arbeitsfähig.

Er meint, die Beklagte schulde ihm daher die Vergütung für die Zeit vom 19.1.2018 bis zum 30.4.2018.

Der Kläger hat daher beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 9.423,25 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EUR 1.253,43 vom 1.2.2017 bis zum 28.2.2017, aus EUR 4.242,39 vom 1.3.2018 bis 31.3.2018, aus EUR 7.231,35 vom 1.4.2018 bis zum 30.4.2018 und aus EUR 9.423,25 seit dem 1.5.2018 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt

Sie hat behauptet, der Kläger habe im Telefonat vom 19.1.2018 gegenüber der Mitarbeiterin Frau Schönberger gesagt, er sei wieder gesund, da die Krankenkasse die Zahlung eingestellt habe, weil er unwiderruflich von der Arbeit freigestellt sei.

Der Kläger hatte die Äußerung zunächst bestritten, und dann nach Verkündung des Urteils in der Kammerverhandlung vom 9.7.2018 in einem emotionalen Statement bestätigt. Dabei hat der Kläger gemeint, er sei ohne Einkünfte in die Zwickmühle geraten, da die Krankenkasse unter Hinweis auf die Freistellung Zahlungen verweigert habe.

Das Gericht hat am 31.1.2018 Beweis erhoben durch Einholung einer schriftlichen Aussage des behandelnden Arztes des Klägers [REDACTED] zur Behauptung, der Kläger sei nicht mehr arbeitsunfähig gewesen ab dem 18.1.2018.

Auf die Stellungnahme Arztes (Bl.70 d.A.) wird Bezug genommen.

Von einer weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird abgesehen. Es wird Bezug genommen auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen keine Vergütungsansprüche für den streitigen Zeitraum ab 19.1.2018 bis zum 30.4.2018 zu.

1. Nach der maßgebenden Regelung in Ziffer 3 des Vergleiches der Parteien stand die Vergütungszahlung für die genannte Zeit unter Bedingung, dass der Kläger wieder arbeitsfähig gewesen wäre.

Der Kläger zwar behauptet, die Bedingung sei eingetreten, da er wieder arbeitsfähig gewesen sei. Nachdem dies von der Beklagten aber bestritten worden war, hätte der

Kläger beweisen müssen, dass die Bedingung für die Zahlungspflicht eingetreten war (§ 158 Abs.1 BGB).

- a. Die Beweislast für den Bedingungseintritt trifft den Kläger unabhängig davon, dass die Parteien in dem am 3.1.2018 festgestellten Vergleich die von der Beklagten ursprünglich vorgeschlagene Lösung, nach der der Kläger den Bedingungseintritt, also seinen Arbeitsfähigkeit durch Attest nachzuweisen habe, nicht aufgenommen haben.

Die Aufnahme des Erfordernisses eines Attestes hätte nur eine einzuhaltende Form für den Nachweis der Arbeitsfähigkeit festgelegt. Den Eintritt der Bedingung musste der Kläger unabhängig davon im Streitfall beweisen.

Es ist nicht erkennbar, dass die Parteien im Vergleich eine eigenständige Regelung zur Umkehr der Beweislast getroffen hätten. Dafür gibt der Wortlaut des Vergleiches keine Anhaltspunkte und auch der außergerichtliche Schriftverkehr mit der Ablehnung des Erfordernisses eines ärztlichen Attestes reicht nicht für die Annahme, die Parteien hätten eine entsprechende Beweislastverteilung gewollt.

Unabhängig von der Vereinbarung der Parteien hätte der Kläger auch bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit über den 6-Wochen-Entgeltfortzahlungszeitraum (§ 3 Abs.1 S.1 EFZG) nach § 5 Abs.1 S.2 und 4 EFZG Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für die Zeit danach bei der Beklagten abgeben müssen (Feichtinger/Malkmus, Entgeltfortzahlungsrecht, 2.Aufl., § 5 Rn.57).

- b. Der Kläger hat nicht den Beweis dafür geführt, dass er am 18.1.2018 wieder arbeitsfähig gewesen sei.

Die eingeholte Auskunft des Arztes konnte seine Behauptung nicht stützen, da der Kläger erst am 12.3.2018 wieder in der Arztpraxis war und auch zu dieser Zeit keine Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde. Der behandelnde Arzt ist in seiner Stellungnahme auch davon ausgegangen, dass der Kläger wohl auch am 18.1.2018 arbeitsunfähig war. Dafür, dass er dann am Folgetag arbeitsfähig war, gibt es keine Anhaltspunkte.

2. Letztlich wird das gefundene Ergebnis auch durch die – nicht zu verwertende – Äußerung nach Urteilsverkündung bestätigt. Danach soll ihm die Krankenkasse geraten haben, den Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen, m.a.W. gegenüber dem Arbeitgeber Arbeitsfähigkeit zu behaupten.

II. Als unterlegene Partei trägt der Kläger die Kosten des Rechtsstreits (§ 91 Abs.1 ZPO). Die Festsetzung des Streitwertes erfolgte nach § 3 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Berufung einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat schriftlich beim

**Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 106
80797 München**

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des Urteils, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder

eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Die Berufung kann auch in elektronischer Form eingelegt und begründet werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg entsprechend § 46c ArbGG übermittelt werden. Wegen näherer Einzelheiten wird verwiesen auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Taubert

Taubert

Direktor des Arbeitsgerichts

Das Landesarbeitsgericht bittet, alle Schriftsätze in
f ü n f f a c h e r Fertigung einzureichen.

Für den Gleichlaut mit der Urschrift

Neu-Ulm, 23. Juli 2019

Sigl
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle